

Synopse

Teilrevision WAG

	Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 32 und Artikel 41 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017[SR 935.51.], Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG) vom XX und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.11.] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
§ 3 Vollzug von Bundesrecht 1 Durch dieses Gesetz werden vollzogen: a) die Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)[Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 (SR 680 ff.)]; b) die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden[Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1 ff.)]; c) die Bundesgesetzgebung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft[Artikel 406c Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220); Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10. November 1999 (SR 221.218.2).];	

<p>d) die Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit[Bundesgesetzgebung über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (SR 221.214.1 ff.)];</p> <p>e) die Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten[Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010 (SR 935.91 ff.)];</p> <p>f) die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel[Bundesgesetzgebung betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (SR 821.41 ff.); Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11 ff.)];</p> <p>g) die Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit[Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit (Heimarbeitsgesetz, HARg) vom 20. März 1981 (SR 822.31 ff.)];</p> <p>h) die Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung[Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 8. Oktober 1982 (SR 531 ff.)];</p> <p>i) die Bundesgesetzgebung über das Messwesen[Bundesgesetzgebung über das Messwesen (Messgesetz, MessG) vom 17. Juni 2011 (SR 941.20 ff.)];</p> <p>j) die Artikel 360a ff. des Obligationenrechts[Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).] und die Bundesgesetzgebung über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne[Bundesgesetzgebung über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999 (SR 823.20 ff.)];</p> <p>k) die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung der Schwarzarbeit[Bundesgesetzgebung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (SR 822.41 ff.)];</p>	

<p>l) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken.[Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).]</p> <p>m) die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen[Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).];</p> <p>² Soweit dieses Gesetz Bundesrecht ausführt, richtet sich sein Anwendungsbe- reich nach dem massgebenden Bundesrecht.</p>	<p>l) das Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken[Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom 28. März 1934 (SR 832.311.18).];</p> <p>n) das Bundesgesetz über Geldspiele[Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).];</p> <p>o) das Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht[Bundesgesetz über Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKGS) vom (SR).].</p>
<p>§ 11 Voraussetzungen</p> <p>¹ Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</p> <p>a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet;</p> <p>b) den Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation in Bezug auf Hygiene und die zur Betriebsführung massgebenden Gesetzesvorschriften erbringt;</p> <p>c) handlungsfähig ist;</p> <p>d) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und</p> <p>e) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus gastwirtschaftlicher Tätigkeit aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.</p>	

<p>² Für eine Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.</p> <p>³ Eine Anlassbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</p> <p>a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit bietet; und</p> <p>b) handlungsfähig ist.</p> <p>⁴ Eine Anlassbewilligung wird nur erteilt, wenn alle für den Anlass erforderlichen Bewilligungen vorliegen.</p>	<p>^{2bis} Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für Kleinbetriebe verminderte Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäss Absatz 1 Buchstabe b festlegen.</p>
<p>§ 12 Erteilung</p> <p>¹ Die Bewilligung wird der für die gastwirtschaftliche Tätigkeit verantwortlichen natürlichen Person erteilt.</p> <p>² Sie kann nicht übertragen werden.</p> <p>³ Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet.</p> <p>⁴ Die Anlassbewilligung hält Datum und Zeit des bewilligten Anlasses fest.</p> <p>⁵ In der Bewilligung können Auflagen zur Betriebsführung oder zur Durchführung des Anlasses verfügt werden.</p>	<p>³ Die Betriebsbewilligung ist in der Regel unbefristet. Ausnahmsweise, insbesondere bei Saisonbetrieben, kann sie befristet werden.</p> <p>^{3bis} Sofern der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation nach § 11 Absatz 1 Buchstabe b noch nicht erbracht werden kann, kann die Betriebsbewilligung einmalig befristet für maximal ein Jahr erteilt werden.</p>
<p>2.5. Lotterie und Geschicklichkeitsspiele</p>	<p>2.5. Gross- und Kleinspiele</p>

<p>§ 37 Lotterien</p> <p>¹ Lotterien, die als Tombola durchgeführt werden, sind zulässig.[Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51).]</p> <p>² Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen zur Veranstaltung von Lotterien mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck abschliessen.</p>	<p>§ 37 Grossspiele</p> <p>¹ Die Durchführung von Grossspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele[Artikel 28 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).] (BGS) ist erlaubt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 38 Geschicklichkeitsautomaten</p> <p>¹ Spielautomaten, die ein Geschicklichkeitsspiel mit Geld- oder Sachgewinn anbieten, sind verboten.[Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52).]</p> <p>² Zulässig sind reine Unterhaltungsautomaten ohne Geld- oder Sachgewinn.</p>	<p>§ 38 Kleinspiele</p> <p>¹ Die Durchführung von Kleinspielen gemäss Bundesgesetz über Geldspiele[Artikel 41 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) vom 29. September 2017 (SR 935.51).] (BGS) ist erlaubt und bewilligungspflichtig.</p> <p>² Kleinlotterien, die unter den Voraussetzungen von Artikel 41 Absatz 2 BGS als Tombola durchgeführt werden, sind bewilligungsfrei, wenn die Summe aller Einsätze 50'000 Franken nicht übersteigt, sie müssen jedoch der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
<p>§ 65 Fachstelle für Wirtschaftsförderung und Beirat</p> <p>¹ Der Kanton errichtet eine Wirtschaftsförderungsstelle.</p> <p>² Die Wirtschaftsförderungsstelle dient als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen.</p>	<p>§ 65 Fachstelle Standortförderung und Beirat</p> <p>¹ Der Kanton errichtet eine Fachstelle Standortförderung.</p> <p>² Die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Standortentwicklung;b) Standortpromotion;c) Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen;

<p>³ Der Regierungsrat bestellt einen Beirat, bestehend aus maximal sieben verwaltungsexternen Mitgliedern.</p> <p>⁴ Der Beirat berät den Regierungsrat, insbesondere auch in Fragen der administrativen Entlastung von Unternehmen.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Beirates sind bezüglich der Angaben von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern an die Geheimhaltungspflicht gebunden.</p>	<p>d) Ansiedlung von neuen Unternehmen.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Beirates unterstehen der Geheimhaltungspflicht.</p>
<p>§ 67 Einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton kann einzelne Unternehmen unterstützen:</p> <p>a) bei der Umstellung auf andere Produktionszweige und Betriebsarten;</p> <p>b) bei der Realisierung von Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Raumplanung;</p> <p>c) bei der Ansiedlung im Kanton; und</p> <p>d) in der Forschung und Entwicklung.</p> <p>² Der Kanton kann dazu Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darlehen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren.</p> <p>³ Einzelbetriebliche Massnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:</p> <p>a) Bürgschaften von höchstens 3 Millionen Franken; und</p> <p>b) Zinsverbilligungen, Beiträge und Darlehen von zusammen höchstens 500'000 Franken.</p>	<p>§ 67 Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen</p> <p>³ Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen sind zeitlich zu befristen und insgesamt pro Fall zu beschränken auf:</p>

<p>⁴ In Ausnahmefällen kann bei besonders förderungswürdigen Projekten von diesen Grenzen abgewichen werden.</p> <p>⁵ Die Gewährung von Steuererleichterungen richtet sich nach der Steuergesetzgebung.[§ 6 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11).]</p>	
<p>§ 69 Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>¹ Förderungsmassnahmen müssen:</p> <p>a) den Zielen der Wirtschaftsförderung (§ 63) entsprechen;</p> <p>b) den Grundsatz der Subsidiarität (§ 64) beachten; und</p> <p>c) die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen.</p>	<p>² Unternehmen und Organisationen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten sowie die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten.</p>
<p>§ 70 Besondere Voraussetzungen für einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen</p> <p>¹ Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen können ergriffen werden, wenn das unterstützte Vorhaben:</p> <p>a) innovativen oder diversifizierenden Charakter aufweist;</p> <p>b) Arbeitsplätze schafft oder erhält;</p> <p>c) nach unternehmens- und projektspezifischen Gesichtspunkten förderungswürdig erscheint; und</p> <p>d) den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet.</p>	

<p>² Zur Erhaltung überholter Strukturen dürfen keine Förderungsmassnahmen gewährt werden.</p> <p>³ Unternehmen, die Leistungen der Wirtschaftsförderung erhalten, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bieten.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 71 Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen</p> <p>¹ Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen werden mittels Verfügung gewährt.</p> <p>² Die Einzelheiten der Gewährung von einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.</p> <p>³ In der Leistungsvereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.</p> <p>⁴ Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Beschlüsse und Verträge mit Zins zurückzuerstatten.</p>	<p>§ 71 Gewährung von Förderungsmassnahmen</p> <p>¹ Förderungsmassnahmen werden mittels Regierungsratsbeschluss oder Verfügung gewährt.</p> <p>² Die Einzelheiten der Gewährung von Förderungsmassnahmen werden grundsätzlich in einer Vereinbarung geregelt.</p> <p>³ In der Vereinbarung sind insbesondere die Höhe und Art der Förderungsmassnahme, die Pflichten der Empfängerin oder des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung zu regeln.</p> <p>⁴ Leistungen sind bei Missbrauch oder Zweckentfremdung sowie bei Verletzung von Bestimmungen der Verfügung oder der Vereinbarung mit Zins zurückzuerstatten.</p> <p>⁵ Es wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere ab welcher Beitragshöhe eine Veröffentlichung erfolgt.</p> <p>⁶ Die Namen der Empfängerinnen und Empfänger von Fördermassnahmen gemäss § 6 Steuergesetz[Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11).], der Erleichterungssatz der entsprechenden Steuererleichterungen und die Dauer der Steuererleichterung unterstehen nicht dem Steuergeheimnis.</p>
<p>§ 73 Zuständigkeit</p>	

<p>¹ Die Zuständigkeit zum Entscheid über Wirtschaftsförderungsmassnahmen beurteilt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgabenbefugnis.</p> <p>² Der Regierungsrat kann einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsförderungsstelle durch Verordnung übertragen.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne Kompetenzen im Vollzug der Wirtschaftsförderung der Fachstelle Standortförderung übertragen.</p>
<p>§ 86 Eichmeister oder Eichmeisterin</p> <p>¹ Der Eichmeister oder die Eichmeisterin leitet das Eichamt und vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen[SR 941.292].</p> <p>² Er oder sie wird vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p>	<p>¹ Der Eichmeister oder die Eichmeisterin vollzieht die Bundesgesetzgebung über das Messwesen[SR 941.206].</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.